

Stempelmarke gemäß  
gültigem Wert

16,00 €

(nicht geschuldet für unten  
aufgelistete Fälle der  
Befreiung)

## ANTRAG AUF AUSSTELLUNG VON BESTÄTIGUNGEN

Bestätigung öffentlicher Verwaltungen, die Auskunft geben über persönliche Situationen, Eigenschaften und Sachverhalte, dürfen gemäß Gesetz Nr. 183 vom 12.11.2011 nur mehr zwischen Privaten verwendet werden. Öffentliche Behörden sowie private Betreiber von öffentlichen Dienstleistungen dürfen keine amtlichen Bescheinigungen mehr anfordern oder annehmen. Gegenüber öffentlichen Behörden sowie privaten Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen müssen laut Gesetz Eigenerklärungen einer Bestätigung bzw. Ersatzerklärung eines Notariatsaktes verwendet werden (Art. 40, 46, und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000).

Diese Bestimmung gilt nicht für Bestätigungen, die fürs Ausland oder die Quästur (Rundschreiben des Ministeriums Nr. 512 vom 24.01.2012) bestimmt sind.

Ich (Vorname) \_\_\_\_\_ (Nachname) \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_

beantrage die Ausstellung von Anzahl Nr. \_\_\_\_\_ der folgenden Bescheinigung/en:

---

---

---

---

Die Bestätigung wird für folgende Person/Behörde benötigt:

(bitte Zutreffend ankreuzen und die genaue Verwendung angeben)

- Ausland \_\_\_\_\_
- Private \_\_\_\_\_
- Quästur (*Ausstellung oder Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung*)

**ACHTUNG:** Sowohl der Antrag als auch die auszustellende(n) Bestätigung(en) sind mit einer Stempelmarke im Wert von 16,00 Euro zu versehen. Die Stempelmarke für die beantragten Bestätigungen sind diesem Antrag beizulegen.

Eine **Befreiung von der Stempelgebühr** (für Antrag und Bestätigung ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen möglich (bitte ankreuzen sofern zutreffend):

- ausländische Pflichtsozialversicherungen (DPR 642/72 Tab. B Art. 9)
- Kindergeld (DPR 642/72 Tab. B Art. 9)
- Beantragung von Studienstipendien (DPR 642/72 Tab. B Art. 11)
- Ausstellung des Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel im Ausland (DPR 642/72 Tab. B Art. 24)
- gemeinnützige Non-profit-Organisationen (ONLUS) (DPR 642/72 Tab. B Art. 27 bis)
- Ehrenamt (Gesetz 266/1991 Art. 8)
- anderes (*bitte die Art der Befreiung und die entsprechende Gesetzesbestimmung angeben*):

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_